



Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2019/051 Datum: 15.08.2019 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
AWR - Ausschreibung Restabfall- und Sperrmüllverwertung im Kreis Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.08.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss berät und empfiehlt dem Kreistag, die Einwilligung zur Ausschreibung der „Restabfall- und Sperrmüllverwertung ab 01.01.2021“ wie vorgeschlagen zu erteilen.

Der Kreistag beschließt, die Einwilligung zur Ausschreibung der „Restabfall- und Sperrmüllverwertung ab 01.01.2021“ wie vorgeschlagen zu erteilen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der langjährige Vertrag über die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der MBA Neumünster GmbH endet regulär zum 31.12.2020 und muss europaweit neu ausgeschrieben werden.

Das Auftragsvolumen beträgt ca. 80 Mio. Euro und hat erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Entgelthöhe.

Die AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde) lässt sich bei der Ermittlung der Ausschreibungsbedingungen rechtlich und technisch von renommierten und langjährigen Beratern in der Abfallwirtschaft unterstützen.

Ziel der Ausschreibung ist es, den Restabfall und Sperrmüll möglichst günstig und ressourcenschonend verwerten zu lassen. Trotz der Langfristigkeit der Vertragslaufzeit von max. 14 Jahren soll mit den früheren Kündigungsoptionen die Möglichkeit gewährleistet sein, von Veränderungen am Markt zu profitieren.

Soweit die AWR im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese gemäß § 8 Absatz 3 Entsorgungsvertrag die Laufzeit des auszuschreibenden Vertrags nur mit Einwilligung des Kreises überschreiten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwilligung zur Ausschreibung wie vorgeschlagen zu erteilen.

Beigefügt sind die Informationen der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde) zur Ausschreibung der „Restabfall- und Sperrmüllverwertung ab 01.01.2021“.

Finanzielle Auswirkungen: Das Ergebnis der Ausschreibung beeinflusst den Aufwand in der Abfallwirtschaft

Anlage/n:

Eckpunkte Neuausschreibungen Restabfall- und Sperrmüllverwertung

Grundlagen

Der Vertrag über die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Kreis RD-ECK mit der MBA Neumünster zur Verwertung von Restabfall und Sperrmüll endet durch Zeitablauf regulär zum 31.12.2020. Verlängerungsoptionen sind in dem Vertrag nicht vorgesehen.

Nach fachlicher und anwaltlicher Beratung, wollen wir die Ausschreibung wie folgt durchführen:

Rahmenbedingungen

Es ist vorgesehen, die Ausschreibung im dritten Quartal 2019 zu veröffentlichen, wobei folgende Aspekte in der Neuausschreibung der Verwertung für Restabfall und Sperrmüll berücksichtigt bzw. folgende Rahmenbedingungen vorgegeben werden sollen:

1. Vertragslaufzeit:

Leistungsbeginn ist der 01.01.2021. Die Vertragslaufzeit beträgt max. 14 (6+4+4) Jahre (bis 31.12.2034) bei einseitiger Kündigungsoption für AWR nach 6 Jahren und beidseitiger Kündigungsoption der Vertragspartner nach 10 Jahren.

2. Vergabeverfahren:

Aufgrund des Auftragswertes von geschätzten 80 Mio. € über die gesamte Vertragslaufzeit (inkl. Verlängerungen) ist die Leistung im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben.

3. Loszuschnitt

Die Ausschreibung soll in drei Losen erfolgen:

Los 1: Verwertung von Restabfall (Sammelgebiet nördlich des Kanals)

Los 2: Verwertung von Restabfall (Sammelgebiet südlich des Kanals)

Los 3: Verwertung von Sperrmüll (Gesamtmenge aus dem Kreis RD-Eck)

4. Bewertung der Angebote

Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen. Dabei wird zunächst der Verwertungspreis pro Mg angesetzt. Zusätzlich werden alle Mengen, die umgeschlagen werden müssen, pauschal mit einem Umschlagpreis von 7,50 €/Mg bewertet. Eine Direktanlieferung für Los 2 ist möglich, wenn Anlagen in einem Umkreis von 30 km von Nortorf zu beliefern sind. Bei Los 3 ist eine Direktanlieferung möglich, wenn Anlagen in einem Umkreis von 50 km von Borgstedt anzufahren sind. Für umzuschlagende Mengen sind zusätzlich die Kosten für den Ferntransport zu berücksichtigen. Diese werden pauschal mit 0,13 €/km und Mg bewertet. Dies entspricht nahezu den zu erwartenden tatsächlichen Kosten für den Ferntransport, der jedoch *nicht* Gegenstand der RM-Verwertungsausschreibung ist. Der Ferntransport wird im Anschluss an die Vergabe der Verwertungsleistung ausgeschrieben, wenn sowohl die Verwertungsanlage als auch die umzuschlagenden Mengen feststehen.



Auf darüber hinaus zu bewertende Faktoren wird verzichtet, da hiervon nur eine geringe Lenkungswirkung zu erwarten wäre. Die Entfernung zur Verwertungsanlage ist durch die o.g. Aufschläge für Umschlag und Transport berücksichtigt und maßgeblich, so dass dem Wunsch nach einer möglichst ortsnahen Verwertung Rechnung getragen ist.

Preisobergrenze

Es gilt der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt.

Um bei überhöhten Preisen die Ausschreibung aufheben zu können, soll eine Preisobergrenze ermittelt und in der Vergabeakte dokumentiert werden. Den Bietern gegenüber muss diese Preisobergrenze nicht genannt werden, da die Nennung des konkreten Grenzbetrages ggf. den Nachteil hätte, dass sich Bieter an diesem Betrag orientieren und ggf. schlechtere Preise abgeben würden. Eine Orientierung soll an Preis oder Bestpreisen vergleichbarer Ausschreibungen in einem Zeitraum der letzten beiden Jahre erfolgen.